



WILFRIED RUDLOFF/MARC VON MIQUEL

Das Bundessozialgericht und die Formierung des
westdeutschen Sozialstaats.

Akteure - Rechtsprechung - sozialrechtliche Prägungen

C.H. Beck | München 2024
584 Seiten, Hardcover | 129,00 €
ISBN 978-3-406-81215-6

rezensiert von

EBERHARD EICHENHOFER, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Das vorzustellende Buch dient der historischen Selbstvergewisserung der nach 1945 entstandenen Sozialgerichtsbarkeit und ihrer zentralen Institution – dem Bundessozialgericht (BSG). Zwei erfahrene Autoren behandeln seine Gründungsphase und würdigen seine Bedeutung für den westdeutschen Sozialstaat in der Nachkriegszeit. War Rechtsstaatlichkeit ein bestimmender Ausdruck für den politischen Neuanfang nach 1945, diente soziale Sicherheit als Leitbild für den ökonomischen Wiederaufbau. Massenwohlstand auf rechtlich gesicherter Grundlage lautete das zentrale Ziel der westlichen Nachkriegsgesellschaften. In der Bundesrepublik entstand 1954 die Sozialgerichtsbarkeit als selbständiger Gerichtszweig. Das BSG wurde – wie das Bundesarbeitsgericht – in Kassel errichtet. Die Sozialgerichtsbarkeit trat anstelle der vormals mit dieser Aufgabe betrauten staatlichen Aufsichtsbehörden über Sozialversicherung und Versorgungsverwaltung, deren oberste Aufsichtsbehörde das Reichsversicherungsamt (RVA) gewesen war.

Das RVA wurde auch noch in der frühen Bundesrepublik als stilprägend für die Sozialgerichtsbarkeit erachtet. Der ersten Generation von Richtern am BSG gehörten zahlreiche ehemalige RVA-Bedienstete an. Das Buch geht fundiert der Frage der NS-Belastung der BSG-Gründergeneration nach: Die allermeisten waren im NS-Staat nicht nur als Fachleute, sondern sogar als Spitzenleute und maßgebliche Akteure in der NS-Sozialverwaltung tätig gewesen. Näher wird dies für den ersten Präsidenten des BSG Joseph Schneider und den bekannten BSG-Senatspräsidenten Walter Bogs veranschaulicht. Ihr Wirken im NS-Staat in führender Stelle im »Protektorat Böhmen und Mähren« oder im Reichsarbeitsministerium bei der sozialen Entrechtung von NS-Verfolgten wird detailliert nachgezeichnet; in der frühen Bundesrepublik blieb dieses Wirken unbekannt und zeitigte jedenfalls keine Nachwirkungen für die berufliche oder gesellschaftliche Stellung der Akteure. Insgesamt wird überdeutlich, dass die ursprüngliche Zusammensetzung des BSG auf die aus dem NS-Staat überkommenen Netzwerke zurückging. In der Zeit als das BSG entstand, brachten sich ehemalige Spitzenbeamten des RVA wechselseitig im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und in den neu entstehenden Bundesbehörden und -gerichten unter: Die Kontinuität in den Funktionseleiten wurde gewahrt.

Weitere biografische Stichproben gelten etwa dem vor 1933 ebenfalls am RVA tätigen August Teutsch. Er wurde 1933 wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Staatsdienst entlassen, überlebte das Konzentrationslager Theresienstadt, wurde nach 1945 beruflich rehabilitiert und wirkte danach in der Sozialverwaltung Badens. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Franz Böhm – einsamer Vorkämpfer in seiner Fraktion für die Wiedergutmachung – setzte sich mit Erfolg für Teutschs Berufung an das BSG ein. Er blieb der einzige NS-Verfolgte am BSG. Ebenfalls portraitiert wird Horst Hunger: Er wirkte ebenfalls am RVA, war im Zweiten Weltkrieg als Wehrmachtsrichter tätig und wurde deswegen nach seiner Rückkehr nach Sachsen von der sowjetischen Besatzungsmacht interniert. In den »Waldheimer Prozessen« wurde er zum Tode verurteilt, anschließend aber zu lebenslanger Haft begnadigt, aus der er 1955 entlassen wurde. Er floh in den Westen, fand als Sowjetverfolgter zunächst eine Anstellung am BSG, aus der er unmittelbar in ein Richteramt ebendort berufen wurde. Das Buch schildert ferner eingehend mehrere Begebenheiten im Umgang des BSG mit den aus der DDR und von einer kritischer werdenden westdeutschen Öffentlichkeit gegen einzelne Richter erhobenen Vorwürfen einer NS-Belastung. Das Gericht stellte sich in jedem Fall schützend vor die Beschuldigten. Diesen drohten deswegen auch keine dienstlichen Sanktionen. Bei der Regelung seiner Nachfolge als BSG-Präsident versuchte Joseph Schneider 1968 den vom Richterwahlausschuss auf Vorschlag der SPD nominierten Kandidaten Georg Wannagat zu verhindern. Schneider scheute sich dafür nicht, seine persönlichen Kontakte zu Bundeskanzler Kiesinger zu nützen und Wannagat Verfehlungen während der NS-Zeit vorzuhalten. Dieser wusste die haltlosen Vorwürfe indes auszuräumen.

Im zweiten Teil des Buchs untersuchen die Autoren die Rechtsprechung des BSG und deren prägende Kraft für den westdeutschen Sozialstaat. Zunächst lag ein Schwerpunkt der Rechtsprechung auf der Grundlegung des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes. Hierfür waren Neuansätze nötig und das RVA konnte daher nicht traditionsbegründend wirken. Das BSG entwickelte die Maßstäbe für die gerichtlichen Kontrolle vielmehr im Kontrast zum vordem herrschenden Rechtsschutzsystem der verwaltungsinternen Selbstkontrolle. Hierauf verwandte die Sozialgerichtsbarkeit viel Mühe, um sich in der ihr anfänglich skeptisch gegenüberstehenden Öffentlichkeit – namentlich im Hinblick auf die traditionsreichen Gerichte – die nötige Anerkennung zu verschaffen. Da die Sozialgerichte außerdem kostenfrei waren, wurden sie seit Anbeginn stark in Anspruch genommen. Schon in den ersten Jahren sah sich das BSG durch einen unerwartet hohen Geschäftsanfall in seinem Wirken beeinträchtigt.

Im Mittelpunkt der Spruchpraxis stand die Kriegsopferversorgung. Millionen von Menschen hatten wegen einer Kriegsverwundung oder als Witwen und Waisen Ansprüche auf soziale Entschädigung. Der totale Krieg schuf zahlreiche Lebensumstände außerhalb von Militär und Kriegseinsatz, die zur Versorgung berechtigten, etwa für die Opfer von Bombenangriffen, Belagerungen, Tieffliegergeschossen, marodierender Banden oder von Blindgängern. Darüber hinaus waren NS-Verfolgte und »Displaced Persons« – also KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter, Internierte – ebenso wie Flüchtlinge und Vertriebene durch Sozialleistungen zu bedenken und so gesellschaftlich zu integrieren. Die sozialrechtliche Verantwortlichkeit der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft hatte kriegsbedingt ein vordem unbekanntes Ausmaß erreicht. Dementsprechend war es schwierig, den Kreis der Entschädigungsberechtigten nach abstrakt-generellen Maßstäben zu bestimmen. Wenn es in Deutschland eine Zeit gab, in welchem der Sozialstaat sich umfassend zu bewähren hatte, so waren es die unmittelbaren Nachkriegsjahre.

Des Weiteren veranschaulicht das Buch die zentrale Rolle der neu entwickelten Gerichte für ein zunehmend von Recht – und das hieß: Rechtsprechung – geprägtes Sozialleistungssystem. Das BSG stellte von Beginn an seine rechtsfortbildende Rolle heraus. In der Rechtsprechung zeigte sich die Entwicklung der Wohlfahrtsgesellschaft. Die gerichtliche Auslegung des Krankheitsbegriffs in der Krankenversicherung verwies auf den Entwicklungsstand der Medizin; in dem Maße wie deren Möglichkeiten wuchsen, expandierten auch die Behandlungsleistungen. In der auf Vollbeschäftigung beruhenden Wirtschaft, in der auch Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Erwerbschancen erhielten, war der Begriff der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit neu zu bestimmen. In der Rechtsprechung kam die Vorstellung zur Geltung, dass die Rente den Menschen ihren im Erwerbsleben erlangten sozialen Status schützen und ihn

bei dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung kompensieren müsse. Die Modalitäten, unter denen dies zu geschehen habe, blieben aber bis zum Ende der 1970er-Jahre in der Sozialgerichtsbarkeit und auch im BSG umstritten.

Im dritten Teil des Buchs befassen sich die Autoren mit den Charakteristika der Sozialgerichtsbarkeit. Diese erkannte früh die Bedeutung von Weiterbildung für die Richterschaft. Das Buch illustriert dies anhand der anspruchsvollen Konzeptionen für die vom BSG seit 1972 regelmäßig veranstalteten »Richterwochen«. Ebenso beschreibt das Buch den erheblichen Einfluss, den einzelne Angehörige der Richterschaft in Reformkommissionen sowie als Autoren von Handbüchern, Kommentaren und Aufsätzen auf die Auslegung der Sozialgesetze und den öffentlichen Diskurs über Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik nahmen. Das BSG nahm sich auch früher als andere oberste Bundesgerichte der Pressearbeit an. Legendär und eingehend geschildert ist zudem der Beitrag der Sozialgerichtsbarkeit zur elektronischen Erschließung des Rechts. Das in Deutschland entwickelte elektronische Rechtesystem für Recht »Juris« wäre ohne den Vorlauf durch die Verarbeitung sozialrechtlicher Normen und Entscheidungen, wie sie seit Anfang der 1970er-Jahre federführend am und vom BSG betrieben wurde, nicht vorstellbar.

Das Buch fördert manche bisher nicht hinreichend bekannte Begebenheit aus der Gründungsphase von BSG und Sozialgerichtsbarkeit zutage. Es gibt einen Einblick in die Lebensläufe von Führungspersonlichkeiten des BSG und zeichnet die westdeutsche Justiz in ihrer Kontinuität zur NS-Zeit nach, wobei es eingehend die diese ermöglichenden politischen, sozialen und professionellen Faktoren beschreibt. Die Untersuchung ist um die historische Einordnung der Epoche bemüht. Dabei werden zwar die Leitperspektiven jener Zeit – Neuaufbau im Zeichen sozialer Sicherheit und unter Garantie von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten – nicht hinreichend plastisch. Gelungen ist indessen die Darstellung der wachsenden Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit als Teil der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Sie wird als technikaffin gekennzeichnet, ebenso als auf öffentliche Profilierung bedacht. Sie vermochte, die Sozialverwaltung aus dem Verständnishorizont der Gerichtsbarkeit neu zu bestimmen. Die Sozialgerichtsbarkeit überführte die Sozialverwaltung damit in eine hochspezialisierte Expertendisziplin. Anschaulich vergegenwärtigt das Buch so am Beispiel des Bundessozialgerichts die Geschichte der Nachkriegszeit in Westdeutschland und ihre sozialpolitischen Themen. Es zeichnet die Wiederbegründung von Verwaltung und Justiz auf dem Boden der NS-Vergangenheit nach und lässt in ersten Umrissen das Profil einer Sozialgerichtsbarkeit erkennen, die sich als neuer, eigenständiger und eigensinniger Zweig der Justiz verstand und als Alternative zur herkömmlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit darstellte.

Zitierempfehlung

Eberhard Eichenhofer, Rezension zu: Wilfried Rudloff/Marc von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats. Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen, C.H. Beck, München 2024, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 64, 2024, URL: <<https://library.fes.de/pdf-files/afs/82010.pdf>> [13.8.2024].